



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Dezember 2019

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
266	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	271	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
267	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	409	
268	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	272	Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers
269	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	409	
270	Öffentliche Bekanntmachung		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

266 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.12.2019
52-500-9952330/0007.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die Ökoenergie Recke GmbH & Co. KG, Haarstr. 66 in 49509 Recke hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Recke, Flur 24, Flurstück 149, 152, 153, 154, 160 und 164 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

1. Nutzung einer vorhandenen Halle zur Lagerung von Stallmist und zur Trocknung von Gärresten, Getreide und Holz
2. Installation einer Separations- und Trocknungsanlage
3. Installation einer Biofilteranlage zur Reinigung der Hallenabluft
4. Installation von zwei Förderleitungen zwischen der Biogasanlage und Lagerhalle
5. Installation eines 350 kVA Notstromaggregates
6. Bau von Betonwannen und Feststoffaufnahmen zur Fütterung der Fermenter
7. Installation eines Wetterschutzdaches zwischen den Behältern
8. Austausch eines BHKW
9. Stilllegung eines 300 m³ großen Gaslagers
10. Rückbau des mobilen Biofilters
11. Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe
12. Installation einer Gasfackel
13. Installation einer Gasaufbereitung mit 5 Kühl-/ Waschkolonnen und Aktivkohlefilter
14. Bau eines neuen 1.275 m² großen Fahrsilos

15. Installation eines Lagerbehälters für Waschwasser des Biofilters inkl. Abfüllplatz
16. Bau und Betrieb eines erdgasbetriebenen BHKW für den Eigenstromverbrauch
17. Bau und Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle für Dieselkraftstoff und AdBlue

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 405

267 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.12.2019
52-500-0408897/0003.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Bioenergie Einen GmbH & Co. KG, Einener Dorfbauernschaft 28 in 48231 Warendorf, hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Einen u. Warendorf, Flur 4 u. 411, Flurstück 131 u. 76 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines 1.203 kW_{el} BHKW zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes
- Errichtung Warmwasser Pufferspeichers mit Technikcontainer
- Aufstellung einer zusätzlichen Trafostation
- Standortänderung einer Gasfackel
- Errichtung einer Siloplatte
- Errichtung eines Gasspeichers und Gasaufbereitung

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 406

268 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 12.12.2019
500-53.0053/19/0204347-0001/0021.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma ANGUS Chemie GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der destillativen Reinigung des Produktes 2-Amino-1,3-propandiol (APD). Die zulässige, genehmigte Gesamtproduktionskapazität wird dabei nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die Abluft der neuen Destillation wird der bestehenden Verbrennungsanlage zugeführt. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten. Ebenso ist aufgrund der sicherheitstechnischen Auslegung der Anlage eine Gefährdung der Umgebung nicht zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 406

269 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 06.12.2019
500-9967327/0041.U

Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 50/50B/50C zum Befördern von verflüssigtem Propylen zwischen von Duisburg-Hafen und Gelsenkirchen Scholven - Modernisierung des Leckerkennungssystems und Optimierung der Pumpenabschaltung

Die PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG, Oberhausen hat mit Schreiben vom 14.10.2019 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 UVPG für eine Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 50/50B/50C gestellt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist der Ersatz des bisherigen Leckerkennungssystems für die gesamte Rohrfernleitungsanlage gegen ein vergleichbares, aber mindestens gleichwertiges Leckerkennungssystem eines anderen Herstellers. Technisch unabhängig davon wird zusätzlich eine Änderung (Optimierung) der Pumpenabschaltung in der Pumpstation Duisburg beantragt.

Zuständige Plangenehmigungsbehörde für die in Rede stehende bezirksregierungsgrenzen überschreitenden Rohrleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. dem RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-2 - 50 31 30.3 vom 14.02.2012 die Bezirksregierung Münster.

Für die erstmalige Errichtung und den Betrieb Rohrleitungsanlage wurde von der Bezirksregierung Münster nach einer Vorprüfung festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese UVP wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, das zum Planfeststellungsbeschluss gemäß § 20 UVPG_{vor 7/2017} für die Errichtung und den Betrieb der in Rede stehenden Rohrfernleitungsanlage vom 29.11.2006 in der Fassung des 2. Änderungsplanfest-

stellungsbeschluss vom 29.11.2006, Az.: 54.6-1.1-10.14.1-8/05 geführt hat, durchgeführt.

Die in Rede stehende Rohrleitungsanlage weist einen maßgeblichen Durchmesser von DN 200 mit einer Länge von rd. 34 km auf.

Nach den §§ 7 u. 9 UVPG sowie Nr. 19.4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Änderung der Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von verflüssigten Gasen von einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Nr. 19.4.3 in der Anlage 1 zum UVPG genannten maßgeblichen Größewerte der Rohrfernleitungsanlage werden nicht geändert (keine Erweiterung des Vorhabens). Der in Anlage 1 Nr. 19.4.3 angegebene Prüfwert für die Vorprüfung wird mit der aktuell beantragten Änderung des Vorhabens jedoch erneut überschritten, da diese die gesamte Rohrfernleitungsanlage betrifft. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 9 u. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann nach Einschätzung der Bezirksregierung Münster die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Sowohl die nach Anlage 1 UVPG maßgeblichen Größewerte des Vorhabens, als auch die Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden nicht verändert. Von der Änderung sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen. Laut Antrag wird kein Abfall erzeugt und es ergeben sich durch den geringfügigen Umbau auf dem Werksgelände in Duisburg weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG. Es entsteht zudem kein erhöhtes Unfallrisiko. Das neue Leckerkennungssystem ist laut Antrag mindestens gleichwertig zum bisher vorhandenem System. Die Änderung der Pumpenabschaltung hat keine Auswirkungen auf die Sicherheitseinrichtungen der Anlage. Der Standort der Rohrleitungsanlage bleibt von der Änderung unberührt.

In die Prüfung wurde eine frühere Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Koerbel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 406-407

270 Öffentliche Bekanntmachung

Zuständig für die Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) und die damit verbundene Erstellung und Festsetzung von Hochwasser-Ge-

fahrenkarten und Risikokarten sind im Land NRW die Bezirksregierungen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind die im Jahr 2013 erstmalig erstellten Pläne und Karten im Abstand von 6 Jahren zu überarbeiten und entsprechend zu veröffentlichen.

Die Gefahren- und Risikokarten sind gem. § 87 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zzt. geltenden Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Diese öffentliche Auslegung ist für den Zeitraum vom **07. Januar 2020 bis einschließlich 06. Februar 2020** angesetzt.

Eine Einsichtnahme in die Gefahren- und Risikokarten ist über die hierfür eingerichtete Homepage <https://www.flussgebiete.nrw.de/> und Selektion auf „Hochwasserrisiken gemeinsam meistern“, „Hochwasserrisikokarten/Gefahrenkarten“ und „Teileinzugsgebiete“ möglich. Im Bereich der Bezirksregierung Detmold befinden sich die Teileinzugsgebiete Ems, Lippe und Weser.

Neben im Regierungsbezirk Detmold betroffenen Bereichen sind zudem Lippstadt teilweise, (Kreis Soest, Bezirksregierung Arnsberg) und Wadersloh (Kreis Warendorf, Bezirksregierung Münster) betroffen.

Die Einsichtnahme in Papierform ist bei der Bezirksregierung Detmold im Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, in den Dienstzeiten, möglich.

Die Karten werden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Da angesichts des Kartenumfangs nur die Karten ausgedruckt werden, in die Einsicht genommen werden soll, empfiehlt sich eine rechtzeitige Anmeldung.

Kontaktaufnahme unter Angabe des Bereiches, der eingesehen werden soll, mit

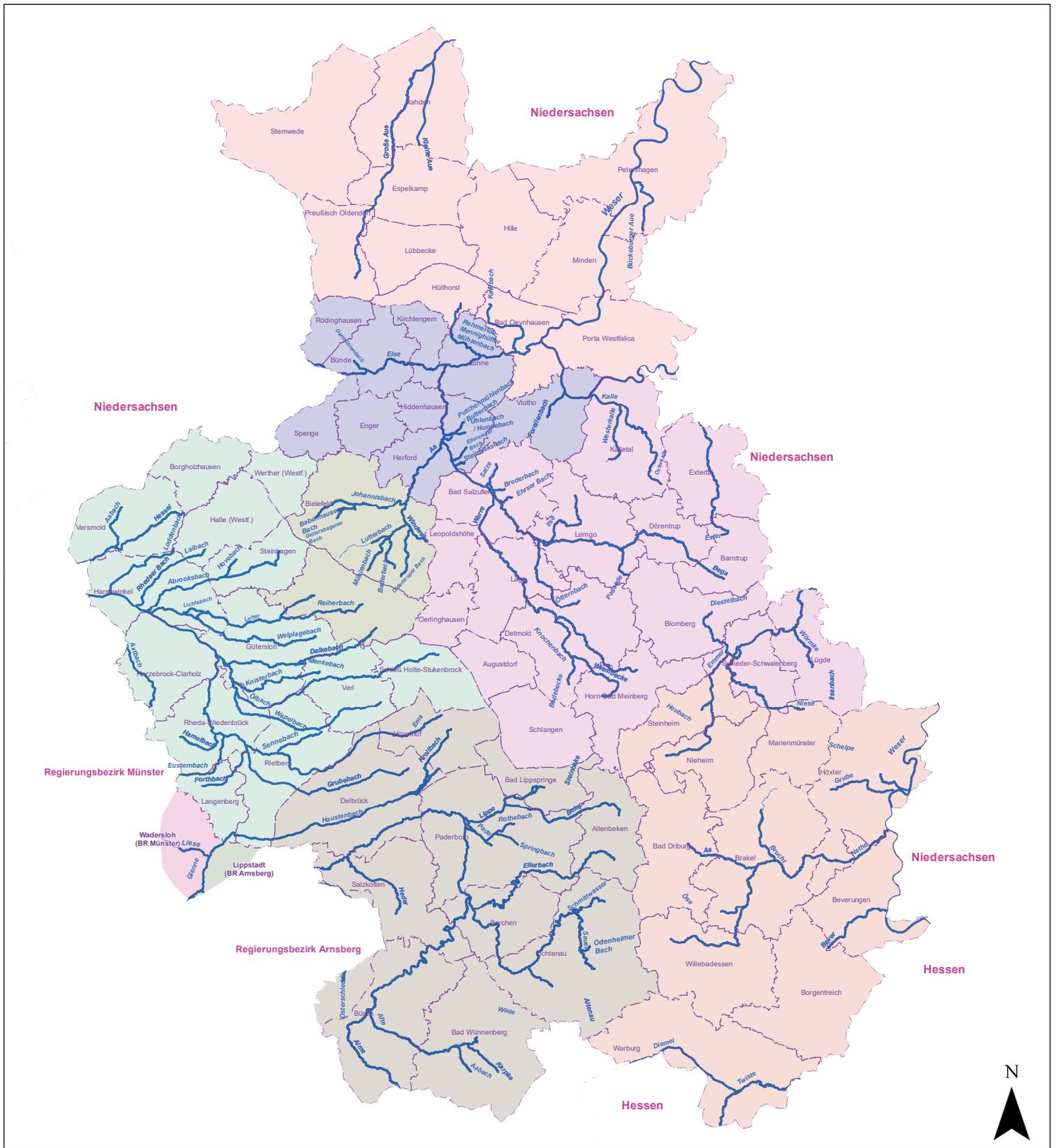
Frau Stiewe (Tel.: 05231/71-5476, E-Mail: vanessa.stiewe@brdt.nrw.de), Frau Lücking (Tel.: 05231/71-5475, E-Mail: birgit.luecking@brdt.nrw.de) oder Herrn Borchers (Tel.: 05231-71/5473, E-Mail: kai.borchers@brdt.nrw.de).

Die Informationen zum Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold.

Detmold, den 09. Dezember 2019
(54.07.02.00)


Im Auftrag
(Lutz Kunz)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 407-408



**EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
Hochwassergefahrenkarten und
Hochwasserrisikokarten**

Legende:

- Gewässer ohne
signifikantem HW-Risiko
- Gewässer mit
signifikantem HW-Risiko
- Kommune (BRDT)

Erarbeitet durch die
Bezirksregierung Detmold

Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG

Az.: 54.07.02.00
Detmold, 09.12.2019

Maßstab: 1 : 580.000
Land NRW (2019),
Datenlizenz Deutschland
- Namensnennung - Version 2.0
www.govdata.de/dl-de/by-2-0



Bezirksregierung Detmold
- Obere Wasserbehörde -
im Auftrag
gez. Kunz

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

271 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn
Florian HUTTER
geb. am 09.07.1992

letzte hier bekannte Anschrift:

Hammer Straße 315
48153 Münster

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Münster, KK11 vom 26.11.2019 - 702000-014624-19/9- nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

PP Münster
Dir K / KK 11
Raum 317
Friesenring 43
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 409

272 Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2017, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 26.11.2018 über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 durch die Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2017 zuzüglich Anhang und Lagebericht gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 gem. § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Entlastung.
4. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 8.100,43 € durch Entnahme des Betrages aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist ein Bilanzvolumen von 3.572.181,60 € aus.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva	€
A. Anlagevermögen	34.281,96
B. Umlaufvermögen	3.527.319,24
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	10.580,40
Bilanzsumme	3.572.181,60
Passiva	€
A. Eigenkapital	1.104.574,85
B. Sonderposten	34.281,96
C. Rückstellungen	204.533,23
D. Verbindlichkeiten	2.228.791,56
Bilanzsumme	3.572.181,60

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 nicht erforderlich.

Münster, im Dezember 2019

gez. Dr. Klaus Ebbing
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 409

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster